



Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am  
**Freitag, dem 28. Mai 2004, 11.00 Uhr,**  
im CCD.Ost in Düsseldorf, Stockumer Kirchstraße 61,  
stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

## TAGESORDNUNG

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts des Vorstands für die Ahlers AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2002/03 (1. Dezember 2002 bis 30. November 2003)**

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2002/03 in Höhe von 73.913.321,35 EUR eine Dividende von 0,82 EUR je Stammaktie (ISIN DE0005009708 und DE0005009740) und von 0,87 EUR je Vorzugsaktie (ISIN DE0005009732), insgesamt 11.945.989,52 EUR, an die Aktionäre auszuschütten und den verbleibenden Bilanzgewinn in Höhe von 61.967.331,83 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Bei den angegebenen Beträgen für die Gesamtdividende und den Gewinnvortrag sind die im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsvorschlags dividendenberechtigten Aktien berücksichtigt. Die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien sind gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt. Sollte die Zahl der eigenen Aktien, die von der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gehalten werden, größer oder kleiner sein als im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsvorschlags des Vorstands, vermindert bzw. erhöht sich der an die Aktionäre auszuschüttende Betrag um den Dividendenteilbetrag, der auf die Differenz an Aktien entfällt. Der Gewinnvortrag verändert sich gegenläufig um den gleichen Betrag.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2002/03**  
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2002/03**  
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

**5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2003/04**  
(1. Dezember 2003 bis 30. November 2004)

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer zu wählen.

**6. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss, der inhaltlich mit dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. Juni 2003 übereinstimmt, zu fassen:

Unter Aufhebung der von der ordentlichen Hauptversammlung am 26. Juni 2003 erteilten Ermächtigung wird die Gesellschaft bis zum 26. November 2005 ermächtigt, eigene Aktien bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien darf zehn vom Hundert des Börsenkurses nicht unterschreiten und den Börsenkurs nicht um mehr als fünf vom Hundert überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Mittelwert der Einheitskurse für Aktien gleicher Gattung und Ausstattung an der Wertpapierbörse zu Frankfurt am Main während der letzten fünf Börsentage vor dem Erwerb der Aktien.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Mittelwert der Einheitskurse für Aktien gleicher Gattung und Ausstattung an der Wertpapierbörse zu Frankfurt am Main während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen Dritten entweder ganz oder teilweise als Gegenleistung anzubieten.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss eine Erhöhung der Beteiligung der übrigen Aktien am Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 8 Absatz 3 AktG zu beschließen und die Angabe der Anzahl der Aktien in der Satzung entsprechend anzupassen, wenn auf die Aktien der Ausgabebetrag voll geleistet ist.

#### **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 6 der Tagesordnung nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Absatz 3 und Absatz 4 AktG**

Durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich vom 27. April 1998 ist mit der Neuregelung in § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG die Möglichkeit geschaffen worden, die Gesellschaft durch die Hauptversammlung für höchstens 18 Monate zum Erwerb eigener Aktien in Höhe von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals zu ermächtigen. Die ordentliche Hauptversammlung der Ahlers AG hat am 26. Juni 2003 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 23. Dezember 2004 eigene Aktien bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Vorstand wurde ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Der Erwerb eigener Aktien kann dazu dienen, den Börsenkurs zu steigern, zu einer weiteren Erhöhung der Eigenkapitalrendite beizutragen und so die Aktien der Gesellschaft noch attraktiver zu machen. Die Gesellschaft hat von der erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht und hat im Geschäftsjahr 2002/03 59.902 Stammaktien und 13.502 Vorzugsaktien erworben sowie 150 Stammaktien und 49.794 Vorzugsaktien verkauft.

Die unter Tagesordnungspunkt 6 der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung 2004 vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass von der Ermächtigung bis zum 26. November 2005 Gebrauch gemacht werden kann. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass der Gesellschaft die Möglichkeit zum Erwerb eigener Aktien auch über den 23. Dezember 2004 hinaus zur Verfügung steht.

Nach dem neu eingeführten § 237 Absatz 3 Nr. 3 AktG kann bei Stückaktien anstelle der sonst bei Einziehung notwendigen Kapitalherabsetzung auch lediglich der Anteil der nach der Einziehung verbleibenden Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Absatz 3 AktG erhöht werden. Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss den Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Absatz 3 AktG zu erhöhen und entsprechend die Angabe der Anzahl der Aktien in der Satzung zu ändern.

Für die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien sieht das Gesetz grundsätzlich den Verkauf über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vor. Die Hauptversammlung kann jedoch in entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 und Absatz 4 AktG auch eine andere Veräußerung beschließen.

Insoweit sieht der Beschluss, wie auch in der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. Juni 2003 beschlossen, eine Ermächtigung des Vorstands vor, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Diese Möglichkeit, das Bezugsrecht bei der Wiederveräußerung eigener Aktien der Gesellschaft in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG auszuschließen, dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an weitere Anleger zu verkaufen und erlaubt insbesondere eine schnellere und kostengünstigere Platzierung der Aktien als bei deren Veräußerung unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre. Sie setzt die Verwaltung so in Stand, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen, auch wenn aufgrund des Umfangs der zu veräußernden Aktien bei einer Veräußerung über die Börse mit erheblichem Kursrückgang zu rechnen wäre. Darüber hinaus können so gegebenenfalls zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden.

Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne dieser Regelung gilt der Mittelwert der Einheitskurse für Aktien gleicher Gattung und Ausstattung an der Wertpapierbörse zu Frankfurt am Main während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien. Eine Unterschreitung des Börsenpreises wird sich voraussichtlich auf drei Prozent, jedenfalls aber auf höchstens fünf Prozent beschränken. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises der eigenen Aktien wird zeitnah vor der Veräußerung erfolgen.

Des Weiteren soll der Vorstand wie bisher ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen Dritten entweder ganz oder teilweise als Gegenleistung anzubieten. Dies soll den Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen ganz oder teilweise gegen Gewährung von Aktien der Ahlers AG ermöglichen. Es entspricht der Absicht der Gesellschaft, bei sich bietenden Gelegenheiten kurz- oder mittelfristig ihre Wettbewerbsposition durch gezielte Unternehmens- oder Beteiligungserwerbe im Rahmen ihres satzungsgemäßen Unternehmensgegenstandes weiter zu verstärken und auszubauen. Inhaber von Unternehmen und Beteiligungen erwarten, insbesondere im internationalen Rahmen, als Gegenleistung für die Veräußerung des Unternehmens bzw. der Beteiligung häufig Aktien der erwerbenden Gesellschaft. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, bei konkreten Akquisitionsvorhaben, bei denen sie möglicherweise im Wettbewerb mit anderen Interessenten steht, etwa vorhandene eigene Aktien als Gegenleistung verwenden zu können.

Insgesamt werden die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei einer Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss der Aktionäre vom Bezugsrecht auf der Grundlage von § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt. Die Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass dieser Handlungsrahmen unter Berücksichtigung der Strategie der Gesellschaft sowohl den Interessen der Gesellschaft als auch der Aktionäre dient.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind die Stamm- und Vorzugsaktionäre und zur Ausübung des Stimmrechts die Stammaktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am 21. Mai 2004 während der üblichen Geschäftsstunden bei unserer Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei einer der Geschäftsstellen folgender Kreditinstitute hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen:

- Commerzbank AG
- Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
- Dresdner Bank AG
- Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA
- DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
- M.M. Warburg & CO KGaA
- HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA

Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens am 24. Mai 2004 bei der Gesellschaft einzureichen.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl, ausüben lassen.



Sofern Sie Anfragen oder Anträge zur Hauptversammlung haben, bitten wir Sie, diese an

**Ahlers AG**  
**Investor Relations**  
**Elverdisser Straße 313**  
**32052 Herford**  
**Telefax Nr. (0 52 21) 7 00 58**

oder per E-Mail an

**[investor.relations@ahlers-ag.com](mailto:investor.relations@ahlers-ag.com)**

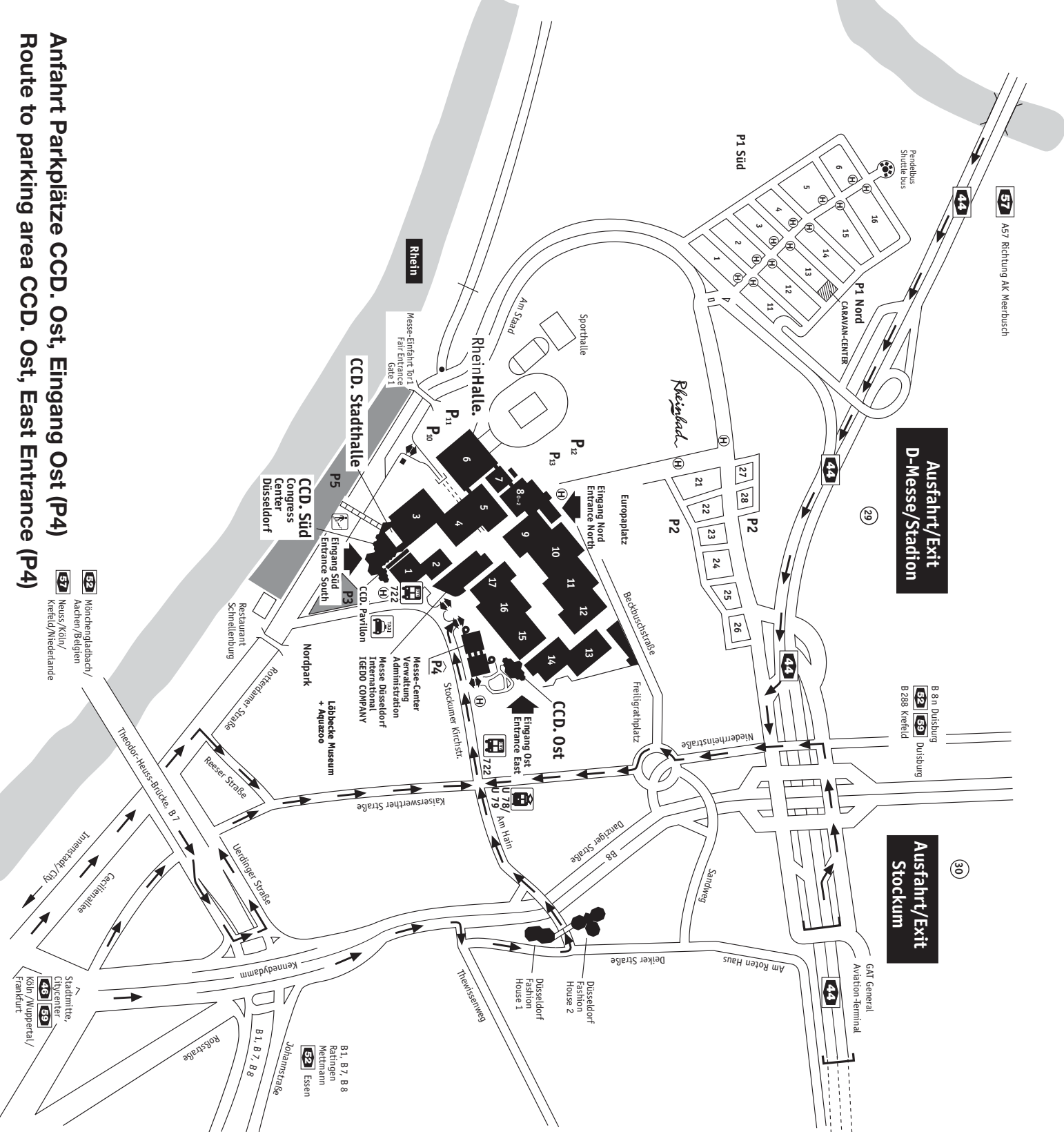
zu übermitteln. Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internet-Adresse [www.ahlers-ag.com](http://www.ahlers-ag.com), Rubrik ›Business-Information/Hauptversammlung‹ veröffentlichen.

Alle bis zum 13. Mai 2004 bis 24.00 Uhr bei uns eingehenden Anträge zu den Punkten der vorstehenden Tagesordnung werden berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach dem 13. Mai 2004 ebenfalls unter der vorgenannten Internet-Adresse veröffentlicht.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 8. April 2004 veröffentlicht.

Herford, im April 2004

DER VORSTAND

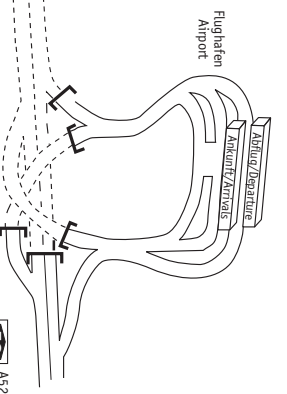
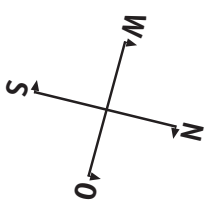


**Ausfahrt/Exit  
D-Messe/Stadion**

B 8 in Duisburg  
B 289 Krefeld

**Ausfahrt/Exit  
Stockum**

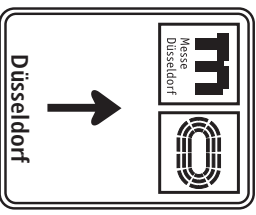
A52 Richtung  
Essen  
A3 Richtung  
Oberhausen/Köln



**Anfahrt Parkplätze CCD. Ost, Eingang Ost (P4)  
Route to parking area CCD. Ost, East Entrance (P4)**

B 2 Mönchengladbach/  
Aachen/Belgien  
B 57 Neus/Köln/  
Krefeld/Niederlande

Stadmitte,  
Citycenter  
Köln /Münster/  
Frankfurt



- Parkplätze  
Car Parks
- Messe-Parkplätze  
Trade Fair Car Parks
- ... Pendelbus (kostenlos)  
Shuttle bus (free)
- Ⓜ Pendelbus-Haltestellen  
Shuttle bus stops